

Anfrage

der Abgeordneten **Vesna Schuster**

an Frau Landesrätin Ulrike Königsberger - Ludwig gem. § 39 Abs. 2 LGO 2001

**betreffend: Rechtmäßigkeit der erfolgten Wohngemeinschaftsschließungen
sowie deren Aufrechterhaltung**

Am 7. März erfolgte auf ausdrückliche Weisung des damaligen LR Schnabl die Schließung der drei in Niederösterreich liegenden Wohngemeinschaften der Therapeutischen Gemeinschaften.

Diese Schließungen erfolgten laut den Angaben des damaligen LR Schnabl deshalb, da die von diesem eingesetzte Sonderkommission gravierende Missstände festgestellt und die sofortige Schließung der Wohneinrichtungen wegen Gefahr in Verzug gefordert habe. Worin diese gravierenden Missstände gelegen sind, ist bislang nicht hervorgekommen, dies auch deshalb, da der damalige LR Schnabl und nunmehr LR Königsberger-Ludwig jede Einsicht in diesen Bericht verweigert haben.

In diesen Bericht wurde bislang trotz mehrfacher Anfragen diverser Fraktionen keinem Landtagsabgeordneten Einblick gewährt. Auch entsprechende Einsichtersuchen wurden bislang unter dem Hinweis, dass die Sonderkommissionsmitglieder zum Schutz der in den Wohngemeinschaften betreuten Minderjährigen empfohlen hatten, niemandem außer der Staatsanwaltschaft Einsicht in diesen Bericht zu gewähren, verweigert.

Doch auch wenn bislang alle Informationen, welche geeignet wären, die Schließungen zu rechtfertigen, zurückgehalten werden, gibt es deutliche Anhaltspunkte, dass die erfolgten Schließungen ohne Gesetzesgrundlage erfolgt sind. Folglich wäre die Schließung der gegenständlichen drei Wohngemeinschaften nur dann zulässig gewesen, wenn der im Hinblick auf jede dieser Wohngemeinschaften getrennt festgestellte Mangel (Missstand) absolut unbehebbar gewesen ist.

Die Gefertigte stellt an Frau Landesrätin Ulrike Königsberger - Ludwig folgende

Anfrage:

1. Trifft es zu, dass der Grund für die Schließung der drei Wohngemeinschaften darin gelegen ist, das „System Radler“ zu beseitigen.? Wenn ja, worin bestand dieses „System Radler“ und warum stellte dieses einen unbehebbarer Missstand dar, daher warum wäre der Missstand nicht auch durch die Vorschreibung der Kündigung des Geschäftsführers Mag. Hermann Radler beiseitigbar gewesen? Wenn nun aber - entgegen der Ausführungen von LHStv Schnabl vor der Presse, der Grund der Schließungen nicht in der Beseitigung des „System Radler“ bestanden haben sollte, stellt sich die Frage, ob die Vorgaben des § 53 NÖ KJHG eingehalten wurden?
2. Wurde vor der Schließung der drei Wohngemeinschaften überhaupt ermittelt, welche konkreten Missstände aktuell am 7.3.2018 vorgelegen sind?
3. Warum wurden dann mit Aussetzungsbescheiden die eingeleiteten Widerrufsverfahren zum Zwecke des Abwartens, ob durch die Staatsanwaltschaft vielleicht Missstände ermittelt werden, ausgesetzt? Reichten diese konkret festgestellten Missstände nicht aus, um vom Vorliegen eines Schließungsgrunds auszugehen? Wenn nun aber die festgestellten Missstände nicht ausgereicht haben, um eine Schließung zu rechtfertigen, warum erfolgte dann die Schließung, und warum erfolgte dann mittlerweile nicht wieder der Widerruf der Schließungen? Erachtet es die NÖ Landesregierung als gesetzlich zulässig, den gravierenden Eingriff von Schließungen auch dann aufrechtzuerhalten, wenn gar kein die Schließungen rechtfertigender Missstand bekannt ist?
4. Wurde bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die sofortigen Schließungen der Wohngemeinschaften der rechtskundige Dienst der NÖ Landesregierung um eine Fachexpertise angefragt? Welches Organ bzw. welcher rechtskundige Organwalter der NÖ Landesregierung hat (unabhängig und ohne eine vorher erfolgte Weisung) vor dem 7.3.2018 geprüft, und in einer vor dem 7.3.2018 erstellten Fachexpertise das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erlassung eines Missstandsbehebungs-vorschreibungsbescheid i.S.d. § 53 Abs. 3 NÖ KJHG und zugleich für die sofortige Schließung der Wohngemeinschaften als unbedingt geboten erachtet?

5. Wurde diesfalls bereits vor dem 7.3.2018 geprüft, ob diese konkret festgestellten Missstände vom Einrichtungsbetreiber behebbar sind? Wenn diese Prüfung erfolgt ist, warum wurde kein Missstandsbehebungsvorschreibungsbescheid i.S.d. § 53 Abs. 3 NÖ KJHG erlassen?
6. Wurde diesfalls zudem auch geprüft, ob diese am 7.3.2018 konkret festgestellten Missstände überhaupt noch vorliegen bzw. nunmehr behebbar sind? Wenn ja, warum geht die NÖ Landesregierung davon aus, dass auch nach der erfolgten Schließung und der Auflösung aller Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Therapeutischen Gemeinschaften weiterhin der festgestellte Missstand absolut unbehebbar ist? An den konkret gefährdeten Kindern oder an den konkreten Mitarbeitern kann dies ja nicht liegen, zumal keines der konkret gefährdeten Kinder mehr betreut wird und alle (möglicherweise gewalttätigen) Mitarbeiter bereits ihre Dienstverhältnisse zu den Therapeutischen Gemeinschaften gelöst haben.
7. Warum wurde es noch vor dieser Prüfung und Ermittlung, ob überhaupt konkrete Missstände am 7.3.2018 vorgelegen sind, ausgeschlossen, dass die Voraussetzungen für die Erlassung eines Missstandsbehebungsvorschreibungsbescheid i.S.d. § 53 Abs. 3 NÖ KJHG vorliegen?
8. Erachtet es die NÖ Landesregierung als gesetzlich zulässig, den gravierenden Eingriff von Schließungen auch dann aufrechtzuerhalten, wenn sich im Verfahren herausgestellt hat, dass ein allenfalls vermuteter Missstand behebbar ist, und daher die Voraussetzungen der Erlassung eines Missstandsbehebungsvorschreibungsbescheids i.S.d. § 53 Abs. 3 NÖ KJHG vorliegen?
9. Wieviel Polizeieinsätze hat es in der Einrichtung „Waldschule“ bereits gegeben?
10. Wie viele Platzierungswechsel der Kinder gab es bereits und warum?